

DER MAGISTRAT DER STADT SELIGENSTADT

Seligenstadt, den 15. Januar 2020

Antrag des Magistrats Drucksachen Nr. 16-288/I/1231 16-21

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Beschluss
Magistrat	13.01.2020		
	20.01.2020		
Ausschuss für Bildung, Soziales	28.01.2020		
und Kultur			
Haupt-, Finanz- und Wirtschafts-	03.02.2020		
förderungsausschuss			
Stadtverordnetenversammlung	10.02.2020		

Betreff: Zweite Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Seligenstadt über die

Benutzung der pädagogischen Betreuungen an der Konrad-Adenauer-

Schule und der Emma-Schule

- Antrag des Magistrats vom 13.01.2020

Drucks. 16-288/I/1231 16-21

Anlagen: Entwurf Zweite Änderungssatzung

Synopse

Kalkulation Verpflegung 2020

Der Stadtverordnetenversammlung wird nachstehende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Der Zweiten Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der pädagogischen Betreuungen an der Konrad-Adenauer-Schule und der Emma-Schule vom 26.03.2015 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 07.10.2016 wird zugestimmt.

Begründung

Es gibt Änderungsbedarfe bei der Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der pädagogischen Betreuungen an der Konrad-Adenauer-Schule und der Emma-Schule. Der wichtigste Anlass ist die Änderung der Verpflegungsgebühr. Diese ist mit derzeit 69,00 € pro Kind und Monat in beiden Betreuungseinrichtungen nicht mehr kostendeckend. Die Verpflegungsgebühren werden auf Grundlage der tatsächlichen Selbstkosten einschließlich anteiliger Betriebskosten (Hauswirtschaftskräfte) für das Gesamtjahr kalkuliert und in gleichen monatlichen Pauschalen erhoben. Benötigt werden künftig 72,00 € pro Kind und Monat für die Kostendeckung. Dies ergibt sich aus der Kalkulation für das Jahr 2020 (siehe Anlage) und ist der Preiserhöhung eines Caterers zum 01.03.2020 sowie den gestiegenen Kosten für die Hauswirtschaftskräfte geschuldet.

Mit 72 € Verpflegungsgebühr pro Kind und Monat liegt die Stadt Seligenstadt im oberen Bereich der Verpflegungsgebühren im Kreis Offenbach. Die Stadt Dietzenbach erhebt 75,00 €, in Rödermark und Mühlheim werden derzeit 70,00 € für die monatliche Verpflegungsgebühr veranschlagt. Andere Kommunen liegen teilweise erheblich (ca. 10,00 € pro Kind und Monat) unter diesem Betrag, weil dort die Kosten für die Hauswirtschaftskräfte nicht oder nicht in vollem Umfang umgelegt werden. Der Anteil der Kosten für die Hauswirtschaftskräfte beträgt in Seligenstadt derzeit ca. 28 % der Verpflegungsgebühr.

Die anderen Veränderungen betreffen kleinere Ergänzungen in Zusammenhang mit der Aufnahme bzw. dem Ausschluss von Kindern oder dem Betreuungsangebot, die sich aus der Praxis in den Einrichtungen ergeben haben. Des Weiteren wird durch eine Änderung im § 10 der ab 01.03.2020 geltenden Impflicht gegen Masern Rechnung getragen. Hier gibt es allerdings noch keine Ausführungsbestimmungen des zuständigen Ministeriums und sicherlich muss nach entsprechender Veröffentlichung eine weitere Änderung der Satzung erfolgen. Mit dieser Regelung soll aber fristgerecht ermöglicht werden, auf die gesetzlichen Vorgaben zu reagieren.